

**Gegenüberstellung:**
**Versicherungen in der Hannoverschen Pensionskasse VVaG und in der Hannoverschen Alterskasse VVaG**

	<b>Hannoversche Pensionskasse VVaG (PK)</b>	<b>Hannoversche Alterskasse VVaG (AK)</b>
Art der Zusage	Mittelbare Zusage der PK an den Versicherten (Ansprüche des Versicherten an die PK). Keine Bilanzierungspflicht.	Unmittelbare Zusage des Arbeitgebers (AG) an den Arbeitnehmer (Ansprüche des Versicherten an den Arbeitgeber, in der AK werden die Ansprüche nur rückgedeckt). Bilanzierungspflicht.
Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungsverein (PSV)	Keine Beitragspflicht des Arbeitgebers zum PSV.	Beitragspflicht des Arbeitgebers zum PSV.
Beteiligung am Gründungsstock	Beteiligung des Arbeitgebers am Gründungsstock nicht notwendig	Beteiligung des Arbeitgebers am Gründungsstock notwendig
Besteuerung der Beiträge	Seit 1.1.2005 nachgelagerte Besteuerung (ggf. mit Ausnahmen bei Altverträgen). Beiträge sind bis zur Grenze von derzeit EUR 3.216 (Wert für 2019) steuer- und sozialabgabenfrei. Für darüber hinaus gehende Beiträge gelten Einschränkungen. Werden Arbeitgeberbeiträge eingezahlt, sind diese vorrangig auf die o.g. Grenze anzurechnen. Der Höchstbetrag für Entgeltumwandlung kann somit nicht voll ausgeschöpft werden.	Nachgelagerte Besteuerung der Beiträge (Beiträge sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei, die spätere Rente unterliegt der Einkommensteuer).
Beitragsrückgewähr / Möglichkeit des Rückkaufs	Ein Rückkauf ist nicht möglich. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhält der Versicherte eine lebenslange Rente.	Scheidet der Versicherte beim Arbeitgeber aus, und sind die Ansprüche noch verfallbar, so kann der Arbeitgeber den Rückkauf der Versicherung beantragen. Er erhält dann die Deckungsrückstellung ausgezahlt.
Abwicklung der Rentenzahlung	Die PK zahlt die Rente direkt an den Rentner.	Die AK zahlt die Rente an den Arbeitgeber, dieser zahlt die Rente an den Rentner aus. Gegen eine Verwaltungsgebühr von derzeit EUR 7,50 monatlich kann die Hannoversche Unterstützungskasse e.V. mit der Abwicklung beauftragt werden.
Versteuerung der Rente	Die Teile der Rente, die aus steuerfreien Beiträgen resultieren, sind voll steuerpflichtig. Die Teile der Rente, die aus versteuerten Beiträgen resultieren, sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Versteuerung erfolgt über die Einkommensteuererklärung. Hierfür erhält der Rentner am Jahresanfang eine Bescheinigung von der PK.	Die Rente unterliegt der Lohnsteuerpflicht und wird über die Lohnsteuerkarte abgerechnet.
Sozialabgaben aus der Rentenzahlung	Es sind volle Beiträge zur Kranken- (derzeit 14,60% zzgl. individueller Zuschlag) und Pflegeversicherung (derzeit 3,05% bzw. 3,30% für Kinderlose) zu zahlen, wenn sämtliche Versorgungsbezüge des Rentners über einer Grenze von derzeit EUR 155,75 liegen.	
Rentendynamisierungspflicht AG	Nein (Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen).	Ja, nach § 16 BetrAVG (z.B. mit 1% pro Jahr).